



Hausordnung für die Evangelische Regelschule Gotha in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes

1. Grundsätze

Die Evangelische Regelschule Gotha steht in der christlichen Tradition der Achtung vor der Schöpfung, der Toleranz und Wertschätzung im Umgang miteinander und der Verantwortung für den Nächsten. Wir - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern und Erziehungsberechtigte - wollen unser Verhalten in der Schule danach ausrichten und erwarten das auch voneinander. Deshalb

- streben wir nach einer Schulgemeinschaft, in der alle Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Konflikten aufeinander zu gehen, um miteinander im offenen Gespräch eine Lösung zu suchen,
- gehen wir freundlich, rücksichtsvoll und hilfsbereit miteinander um und schützen insbesondere die Schwächeren unter uns,
- fühlen wir alle uns verantwortlich für die Einhaltung dieser Hausordnung und tragen durch unser Verhalten auch außerhalb der Schule zum guten Ruf unserer Schule bei.

Wir befürworten und bekräftigen die freie Meinungsäußerung der Schülerinnen und Schüler, auch in Bezug auf die Äußerung von Kritik. Diese Freiheit stößt jedoch insbesondere dort an ihre Grenzen, wo Menschen beleidigt werden, rassistische oder diskriminierende Inhalte geäußert werden.

2. Zusammenleben in der Schule

2.1. Öffnungszeiten

(1) Das Schulgelände ist in der Regel von 7:00 bis 15:30 Uhr zugänglich. Die Klassenräume können in der Regel ab 8:00 Uhr betreten werden. In Fachräumen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers aufhalten.

(2) Das Sekretariat ist in der Regel vormittags von 7:00 bis 11:15 Uhr und nachmittags von 12:00 bis 14:30 Uhr geöffnet.

2.2. Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer tragen gemeinsam zu einem guten und angenehmen Lern- und Arbeitsklima bei. Dazu gehört, dass alle

- den Unterricht pünktlich beginnen und beenden,
- dafür sorgen, dass nach Unterrichtsbeginn im Haus und auf den Fluren Ruhe herrscht,
- sorgfältig vorbereitet sind und sich gegenseitig helfen,
- aufmerksam und aktiv den Unterricht gestalten.

(2) Der Unterricht beginnt pünktlich um 8:10 Uhr. Ist bis spätestens 10 Minuten nach dem Beginn keine Pädagogin/kein Pädagoge im Unterrichtsraum, meldet die Klassensprecherin oder der

Klassensprecher dies im Lehrerzimmer, bei der Schulleitung oder im Sekretariat.

(3) Während des Unterrichts ist der Verzehr von Speisen nicht gestattet.

(4) Die Benutzung von Handys oder anderen digitalen Endgeräten ist nicht gestattet. Vom Beginn bis zum Ende des Schultages sind alle Funktionen zu deaktivieren und das Gerät in der Schultasche bzw. im Schließfach aufzubewahren. Bei unzulässiger Verwendung wird das Gerät vorübergehend einbehalten; es kann nach der letzten Unterrichtsstunde im Sekretariat abgeholt werden. Die Schulleitung entscheidet, ob das Gerät ausschließlich den Sorgeberechtigten ausgehändigt wird.

(5) Die Verwendung von digitalen Endgeräten in der Schule ist für Schüler nur zulässig, soweit dies die Schule allgemein oder das pädagogische Personal im Einzelnen gestattet.

2.3. Schulanachten, Schulgottesdienste, Schuleelsorge

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind herzlich zu unseren Andachten eingeladen.

(2) Für persönliche Anliegen besteht die Möglichkeit, ein Gespräch dem Vertrauenslehrer/der Vertrauenslehrerin zu vereinbaren.

2.4. Anwesenheitspflichten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und anderen obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Schule bis 8:00 Uhr telefonisch oder mittels Edupage über die Verhinderung zu informieren. Ab dem 4. Krankheitstag ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Ab dem 11. Krankheitstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Häufen sich bei einem Schüler krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Im Einzelfall kann die Schulleitung oder eine zuständige Lehrkraft aus wichtigem Grund auf Antrag von der Teilnahme am Pflichtunterricht befreien.

2.5. Pausen, Verlassen des Schulgeländes

(1) Pausen dienen der Erholung zwischen den Unterrichtsstunden. Deshalb sorgen Lehrkräfte und Schüler/innen in den Pausen für möglichst viel Bewegungsfreiheit, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Während der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf dem Schulgelände auf. Die großen Pausen sollen auf dem Hof verbracht werden. In die Mensa gehen die Schülerinnen und Schüler, welche ein Mittagessen bestellt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Pausen nicht eigenmächtig verlassen.

2.6. Öffentliche Aushänge, Werbung

(1) Das Verteilen von Druckschriften und öffentliche Aushänge in der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung, soweit sie nicht von dieser selbst veranlasst werden.

(2) Werbung für politische Parteien ist in der Schule verboten. Im Übrigen ist Werbung jeglicher Art nur mit Erlaubnis der Schulträgerin zulässig.

3. Sicherheit und Ordnung

3.1. Fahrzeuge und sonstige persönliche Gegenstände

(1) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge werden an den jeweils hierfür vorgesehenen Stellen abgeschlossen oder auf andere Weise gesichert abgestellt. Das Fahren auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Eine Haftung der Schule/des Schulträgers für die Beschädigung, unbefugte Ingebrauchnahme oder Entwendung von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

(2) Kleidungsstücke, Schultaschen, Rucksäcke, Beutel und ähnliche persönliche Gegenstände werden an den hierfür vorgesehenen Stellen deponiert.

(3) Die Verantwortung für in der Schule gelagerte Gegenstände liegt bei dem jeweiligen Eigentümer. Die Schule haftet nicht für den Verlust von Geld oder Wertsachen. Deshalb

- lassen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Geld oder andere Wertsachen unbeaufsichtigt,
- sorgen miteinander dafür, dass jeder das Eigentum anderer achtet.

(4) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

3.2. Ordnung und Gebäudesicherheit

(1) Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen gemeinsam dafür, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände der Schule geschont und gepflegt werden und die Sicherheit nicht gefährdet wird. Deshalb achten alle darauf, dass

- Müll in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt wird und Außengelände, Flure, Treppen und Toiletten von Unrat reingehalten werden,
- aufgefundene Gegenstände, die nicht in den Müll gehören, an eine Pädagogin oder einen Pädagogen, an den Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben werden,
- Klassenräume und Toiletten so verlassen werden, wie man sie selbst vorfinden möchte,
- das Eigentum der Schule nicht durch Beschmieren oder Zerkratzen von Möbeln oder Wänden oder auf andere Weise mutwillig beschädigt wird,
- die Beschädigung einer Einrichtung umgehend dem Hausmeister gemeldet wird,
- die Brandschutzbestimmungen und sonstige Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) In jeder Klasse wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der insbesondere dafür verantwortlich ist, dass die Unterrichtsräume ordentlich verlassen werden.

(3) Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume; sie sind nur zu dem für sie bestimmten Zweck aufzusuchen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind verpflichtet, beim Verlassen der Räume und der Schule darauf zu achten, dass

- alle Fenster geschlossen und die Lichter ausgelöscht sind,
- die Wasserhähne zuge dreht sind,
- die Außentüren abgeschlossen sind.

(5) Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bereich der Schule verboten.

(6) Wer einen Schaden herbeiführt, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen.

3.3. Verhalten bei Unfällen, Feuer und Katastrophen

(1) Bei Unfällen in der Schule werden umgehend Erwachsene informiert. In der Zwischenzeit leisten sich die Schülerinnen und Schüler und die weiteren Anwesenden untereinander so gut wie möglich Hilfe.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf dem Weg zur Schule und während ihres Aufenthalts in der Schule unfallversichert. Jeder Unfall im Bereich der Schule oder auf dem Schulweg ist umgehend im Sekretariat zu melden, damit der Versicherungsschutz greifen kann.

(3) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind auf jeder Etage der Schule gut sichtbar ausgehängt. Bei Feuer- oder Katastrophenalarm verlassen alle das Gebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen und begeben sich zu den vorgegebenen Sammelstellen.

4. Gesundheits- und Umweltschutz

4.1. Gesundheitsschutz

- (1) Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.
- (2) Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und illegalen Drogen ist im gesamten Bereich der Schule verboten.
- (3) Gewalt hat an unserer Schule keinen Platz. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen partnerschaftlich und gewaltfrei miteinander um. Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen wie zum Beispiel Messer, Sprühdosen und Feuerwerkskörper, ist im Bereich der Schule verboten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Insbesondere ist das Führen von Hunden im gesamten Bereich der Schule verboten.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Verbote gelten auch bei Schulveranstaltungen, die nicht im Bereich der Schule stattfinden.

4.2. Umweltschutz

Wir achten in unserer Schule auf den Schutz der Umwelt und den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Dazu gehört, dass

- das elektrische Licht nur angeschaltet wird, wenn es gebraucht wird,
- sparsam mit Papier umgegangen wird,
- Altpapier, sonstige wiederverwertbare Abfälle und Biomüll getrennt gesammelt werden.

5. Wahrnehmen des Hausrechts, Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Das Hausrecht wird im Auftrag der Schulträgerin von der Schulleitung wahrgenommen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten gegenseitig darauf, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- (3) Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss vom Unterricht, zu anderen pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes des Freistaats Thüringen, in schwerwiegenden Fällen auch zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages führen.
- (4) Verstöße von Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen diese Hausordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind Bestandteil dieser Hausordnung.
- (2) Für die Benutzung und das Verhalten in Fachkabinetten und Turnhallen sind neben dieser Hausordnung die in diesen Räumen ausgehängten besonderen Benutzungsordnungen und die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten.

24.09.2025 *Sandra Dierich*
(Datum und Unterschrift der Schulleitung)


(Genehmigungsvermerk des Vorstands der Schulstiftung)